

6. Errichtung von mehreren Aufsichtsbehörden (Abs. 1)

6.1 Die Mitgliedstaaten sind auf den ersten Blick darin frei, **mehrere** Aufsichtsbehörden zu errichten. Allerdings bestimmt der **Erwägungsgrund 117** auch: „Die Mitgliedstaaten sollten mehr als eine Aufsichtsbehörde errichten können, wenn dies ihrer verfassungsmäßigen, organisatorischen und administrativen Struktur entspricht.“ Dies ist **in Deutschland** der Fall und deshalb wurden aufgrund seiner **föderalen Struktur** und den besonderen **verfassungsrechtlichen Verpflichtungen** im Hinblick auf die Länder sowie die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (Art. 5 GG) und die Kirchen (Art. 140 GG iVm Art. 137 WRV) bereits unter der Geltung der EG-Datenschutzrichtlinie mehrere Aufsichtsbehörden geschaffen.

6.2 Art. 51 trifft keine Aussage über die **Aufteilung der innerstaatlichen Zuständigkeiten** auf **mehrere** Aufsichtsbehörden (Boehm in: Kühling/Buchner, Art. 51 RdNr. 25). Denn wie die Aufsichtsaufgaben auf die mehreren Behörden verteilt werden, ist Sache der nationalen Rechtsordnung. Denkbar ist auch eine „sektorale Differenzierung“ der Datenschutz-Aufsichtsbehörden (Ehmann/Selmayr, Art. 58 RdNr. 17).

6.3 So hat die **Bundesdatenschutzbeauftragte** beispielsweise neben ihrer allgemeinen Zuständigkeit für die Bundesbehörden inzwischen auch folgende **sektorale Kontroll-Kompetenzen**:

- § 115 Abs. 4 TKG (geschäftsmäßiges Erbringen von **Telekommunikationsdiensten**),
- § 42 Abs. 3 Postgesetz (geschäftsmäßiges Erbringen von **Postdiensten**),
- § 36a **Sicherheitsüberprüfungsgesetz** (SÜG) auch bei den unter das SÜG fallenden **nicht-öffentlichen** Stellen (BGBl. I 2017, S. 2097, 2130) sowie
- ab dem 25. Mai 2018 nach § 32 h AO für **alle Finanzbehörden** (auch der Länder: BGBl. I 2017, S. 2541, 2552).

6.4 Aber auch **andere sektorale Kontrollstellen** sind möglich, wie sie z. B. der Verordnungsgeber in Art. 85 für die Medien (vgl. dazu Vorb. 4.4 bei MMuD – Teil VI des Kommentars) oder in Art. 91 für die Kirchen geradezu **vorschreibt**. Auch Errichtung eines **Datenschutzbeauftragten für die gesamte Rechtsanwaltschaft** (wie es beispielsweise die Bundesrechtsanwaltskammer fordert: www.brak.de – Stellungnahme 41/2016 vom Dezember 2016) wäre nach Art. 51 möglich (vgl. dazu auch Tassilo-Rouven König, Sektorale Datenschutzkontrolle bei Rechtsanwälten, Band 21 der BRAK-Schriftenreihe, 2015).

7. Pflichten und Zusammenarbeit von Aufsichtsbehörden (Abs. 2)

7.1 Nach **Abs. 2 Satz 1** sind die nationalen Aufsichtsbehörden verpflichtet, einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung der Verordnung zu leisten. Denn eines der Hauptziele der Verordnung ist „die **Harmonisierung** des Datenschutzes in der EU“ (Hullen in: Plath, Art. 51 RdNr. 5; ähnlich Boehm in: Kühling/Buchner, Art. 51, RdNr. 14, und Ehmann/Selmayr, Art. 51 RdNr. 1).

7.2 Die innerstaatliche Pflicht zur Zusammenarbeit aller deutschen Aufsichtsbehörden ist in § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG 2018 festgehalten. Danach müssen die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder die nach Art. 85 und 91 „eingereichteten spezifischen Aufsichtsbehörden“ beteiligen, sofern sie „von der Angelegenheit betroffen sind“. Wie das Beispiel der Einführung einer Softwarepakets wie